



Jahrgang 46
Freitag, den 05.01.2018
Ausgabe 01/2018

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 0,85 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen



(Foto: Kurt F. Domnik / pixelio.de)

**Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern ein gesundes und erfolgreiches
neues Jahr 2018**

Magistrat der Stadt Riedstadt

RIED - Autovermietung

PKW - Kleintransporter / LKW
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - **17 99**

RIED TAXI seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

Krankenfahrten aller Art
(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)
Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG /**
ROLLSTUHL mit Treppenlifter

0 61 58 - **52 52**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Toiletten schließen automatisch

Wegen der häufigen Vandalismusschäden waren die öffentlichen Toiletten auf den Riedstädter Friedhöfen seit einigen Wochen nur während Trauerfeiern geöffnet (wir haben berichtet). Mittlerweile sind wie angekündigt dort neue elektrische Türschlösser eingebaut, die die WC-Anlagen automatisch zwischen 18:00 Uhr abends und 8:00 Uhr morgens geschlossen halten.

Die Toiletten sind damit während der Tagesstunden wieder öffentlich zugänglich. Natürlich ist sichergestellt, dass eingeschlossene Personen ohne fremde Hilfe die Räume verlassen können.



Titelseite der Jahresbroschüre 2018

Bürgerbroschüre mit Abfallkalender

Zusatzexemplare im Rathaus erhältlich

Mittlerweile ist die neue Ausgabe der städtischen Informations- und Bürgerbroschüre 2018 an alle Riedstädter Haushalte verteilt. Das großformatige Heft mit Informationen über die Stadtverwaltung und ihre Aufgaben, zum Riedstädter Vereinsleben, den öffentlichen Einrichtungen und der Kommunalpolitik soll über das Jahr hinweg allen Bürgerinnen und Bürger nützlich sein. Beigeheftet ist auch diesmal der Abfallkalender mit den Müllabfuhrterminen für das kommende Jahr.

Die Broschüre wurde erstmals gemeinsam mit der Ulrich Diehl Verlag und Medienservice GmbH als Nachfolger des Riedstädter Forum-Verlags von Walter Schaffner herausgegeben. Die Verteilung erfolgte ausschließlich über die EGRO-Direktwerbung GmbH, Obertshausen und ist nach Verlagsangaben mittlerweile abgeschlossen. Zudem ist sichergestellt, dass ab sofort alle Neubürger über ihre polizeiliche Anmeldung eine Informationsbroschüre erhalten.

Häuser, die nicht mit dem üblichen Zeitungsvertrieb abgedeckt sind (beispielsweise Aussiedlerhöfe, Forsthaus) sind von der Stadt beliefert worden. Wer keine Jahresbroschüre im Briefkasten vorgefunden hat, kann die Broschüre oder Abfallkalender des jeweiligen Stadtteils am Empfang im Riedstädter Rathaus in Goddelau abholen. Das Rathaus ist jedoch wegen der Weihnachtsfeiertage erst wieder am 2. Januar 2018 für den Publikumsverkehr geöffnet.

Der Abfallkalender ist auch über die Homepage der Stadt einsehbar. (www.riedstadt.de - Rubrik: Bürgerservice / Rathaus / Herunterladbare Dateien / Abfallkalender).

Wer inhaltliche Fehler im Textteil der Broschüre feststellt oder Anregungen zu der auch im kommenden Jahr geplanten Neuauflage hat, kann sich gerne mit dem Pressebüro im Rathaus (E-Mail presse@riedstadt.de, Telefon 181-110 oder 134) in Verbindung setzen.

Büchereien wieder offen

Nach den Weihnachtsferien stehen alle Stadtbüchereien ab kommender Woche für Ausleihen oder Medienrückgaben wieder zur Verfügung: ab Montag, 8. Januar 2018 in Erfelden (von 10:00 bis 12:00 Uhr) und Goddelau (von 16:00 bis 18:00 Uhr) beziehungsweise ab Dienstag, 9. Januar 2018 (Crumstadt und Leeheim von 10:00 bis 12:00 Uhr, Wolfskehlen 16:00 bis 18:00 Uhr).

Mehr Informationen zu den Riedstädter Büchereien und die Möglichkeit, rund um die Uhr und damit auch während der Weihnachtsferien online im Medienbestand zu stöbern bietet die Homepage <https://bib.riedstadt.de/>

Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 338), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in der Sitzung am 14.12.2017 folgende

Entwässerungssatzung der Stadt Riedstadt

beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück

Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

Abwasser

Das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

Brauchwasser

Das aus anderen Anlagen (z.B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z.B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.

Abwasseranlagen

Sammelleitungen und Behandlungsanlagen.

Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

Sammelleitungen

Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).

Behandlungsanlagen

Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers; zu diesen Einrichtungen gehören auch die letzte(n) Verbindungsleitung(en) vom Netz sowie die Ablaufleitung(en) zum Gewässer.

Anschlussleitungen

Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke.

Grundstücksentwässerungsanlagen

Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen.

Zuleitungskanäle

Die im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, die das Abwasser den Anschlussleitungen zuführen und die Anschlussleitungen.

Grundstückskläreinrichtungen

Kleinkläranlagen oder Sammelgruben (Behälter).

Anschlussnehmer(-inhaber)

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Abwassereinleiter

Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

Versickerungsfähiges Pflaster

Als versickerungsfähiges Pflaster gelten wasserdurchlässige Pflastersysteme, Porenpflaster aus haufwerksporigem Beton gemäß DIN 18507 in der jeweils gültigen Fassung mit einem Fugenanteil von mindestens 5% der gesamten Pflasterfläche, Pflasterbeläge aus Betonstein oder Naturstein mit einem Sickerfähigen Fugenanteil von mindestens 20% und Einfachbefestigungen wie z.B. Schotterrasen und wassergebundene Wegedecken.

II. Anschluss und Benutzung**§ 3****Grundstücksanschluss**

1. Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Stadt für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
2. Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
3. Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
4. Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt.

§ 4**Anschluss- und Benutzungszwang**

1. Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Hat die Stadt mehrere Anschlussleitungen zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Stadt anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
2. Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 37 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.
3. Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 37 Abs. 5 Satz 1 HWG vorliegt.
4. Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden.

Die Erteilung der Genehmigung für die Zuführung von Abwasser setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer einen Nachweis darüber vorlegt, dass die Zuleitungskanäle auf seinem Grundstück den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. § 5 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 5**Grundstücksentwässerungsanlagen**

1. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.
2. Die Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen unterliegen ebenso wie die Anschlussleitungen und die öffentlichen Sammelleitungen der Überwachung durch die Stadt gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 HWG. Diese Überwachungsaufgabe erfüllt die Stadt dadurch, dass sie zeitlich parallel zur Überwachung der Sammelleitungen und Anschlussleitungen eine Kamerabefahrung der Zuleitungskanäle im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen durchführt. Können bei einem Grundstück die Zuleitungskanäle nicht in einem Durchgang mit der Kamera durchfahren werden, weil entweder Beschädigungen des Kanals festgestellt werden oder aber sonstige technische Hindernisse eine weitere Befahrung verhindern, ist es Aufgabe der Grundstückseigentümer, die Zuleitungskanäle auf ihrem Grundstück in einen ordnungsgemäßen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen und dieses der Stadt innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Aus dem Nachweis muss die Art, die Dimension, die Lage und der Zustand der Zuleitungskanäle hervorgehen.
3. Betriebe oder Stellen, die mit der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen beauftragt werden, müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist.
4. Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 6**Grundstückskläreinrichtungen**

1. Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.
2. Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstückskläreinrichtungen ist unzulässig.
3. Die Entnahme des Schlammes aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben besorgt die Stadt über einen beauftragten Dritten.
4. Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.

§ 7**Allgemeine Einleitungsbedingungen**

1. In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
 - das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
 - den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.
 Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.
2. Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:
 - Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern; Kunststoffe; Textilien und Ähnliches;

- Kunstharz; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat; Sturz- oder Stichblut; Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trester; Krautwasser;
- Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;
- Säuren und Laugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, welche Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist und im Übrigen die für nicht häusliches Abwasser geltenden Grenzwerte unterschreitet.

1. Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
2. Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z. B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.
3. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
4. Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdrainagen vor In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

1. Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbedingungen weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:

	Messverfahren	Dimension	Grenzwert
1. Physikalische Parameter			
1.1 Temperatur	DIN 38404-4	°C	35
1.2 pH-Wert	DIN 38404-5	-	6,5 - 10
2. Organische Stoffe und Lösungsmittel			
2.1 Organische Lösungsmittel (BTEX), bestimmt als Summe von Benzol und dessen Derivaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, isomere Xylole) mittels Gaschromatografie	DIN 38407-9	mg/l	10
2.2 Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als organisch gebundenes Chlor (die Einzelergebnisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert) ¹ mittels Gaschromatografie	DIN EN ISO 10301	mg/l	1
2.3 Adsorbierbare organische	DIN EN 1485	mg/l	1

¹ Einzelverbindungen: Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichloräthan, Dichlormethan

2.4 Phenolindex	bzw. DIN 38409-22 ² DIN 38409-16	mg/l	20
2.5 Kohlenwasserstoffe H 53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	DIN EN ISO 9377-2	mg/l	20
2.6 Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe H 17 (z. B. organische Fette)	DIN 38409-17	mg/l	250
3. Anorganische Stoffe (gelöst)			
3.1 Ammonium, berechnet als Stickstoff	DIN 38406-5 oder DIN EN ISO 11732	mg N/l	100
3.2 Nitrit, berechnet als Stickstoff	DIN EN 26777	mg N/l	5
3.3 Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38405-13 oder DIN EN ISO 10304-2	mg/l	0,2
3.4 Sulfat	DIN 38405-5 oder DIN EN ISO 10304-2	mg/l	400
4. Anorganische Stoffe (gesamt)³			
4.1 Arsen	DIN EN ISO 11969	mg/l	0,1
4.2 Blei	DIN 38406-2	mg/l	0,5
4.3 Cadmium	DIN EN ISO 5961	mg/l	0,1
4.4 Chrom	DIN EN 1233	mg/l	0,5

4.5 Chrom-VI	DIN 38405-24	mg/l	0,1
4.6 Kupfer	DIN 38406-7	mg/l	0,5
4.7 Nickel	DIN 38406-11	mg/l	0,5
4.8 Quecksilber	DIN EN 1483	mg/l	0,05
4.9 Silber	DIN 38406-18	mg/l	0,1
4.1 Zink	DIN 38406-8	mg/l	2
0			
4.1 Zinn	DIN EN ISO 11969	mg/l	2

2 Hochchloridverfahren

³ Anstelle der aufgeführten AAS-DIN-Verfahren ist für die Elementbestimmung auch der Einsatz des ICP-Verfahrens DIN EN ISO 11885 zulässig.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

2. Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.

3. Im Bedarfsfall können

- a. für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
- b. höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
- c. geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine

- Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,

- Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,

- Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung

zu vermeiden.

4. Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.

5. Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

6. Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.

7. Die Stadt kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebsabgabebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.

8. Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 9

Überwachen der Einleitungen

1. Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Abwassereinleiters. Mit dem Überwachen kann die Stadt eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.

2. Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.

3. Das Überwachen orientiert sich an den in § 8 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 58 WHG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtli-

cher Genehmigungen gemäß § 60 WHG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.

4. Das Messprogramm des Abs. 3 kann von der Stadt jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte können eine Intensivierung der Überwachung zur Folge haben.

5. Der Abwassereinleiter kann von der Stadt zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.

6. Die Aufwendungen der Stadt für das Überwachen sind vom Abwassereinleiter in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Stadt von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.

7. Die Stadt kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Stadt zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Stadt kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat.

Die Stadt kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen.

Die Stadt kann ferner bestimmen, dass der Zugang zu dem automatischen Probenahmegerät oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten Bediensteten oder Beauftragten der Stadt jederzeit - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu ermöglichen ist.

III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 10

Abwasserbeitrag

1. Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 11) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 12 bis 15).

2. Der Beitrag beträgt

a) für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag)

- an eine Sammelleitung 7,20 EUR/m² Veranlagungsfläche

- an die Behandlungsanlage 2,05 EUR/m² Veranlagungsfläche

3. Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel der nach den nachfolgenden Vorschriften (§§ 11 bis 15) ermittelten Veranlagungsflächen zugrunde gelegt.

§ 11

Grundstücksfläche

1. Als Grundstücksfläche im Sinne von § 10 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.

2. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt

a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,

b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 40,00 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die -aus der Sicht des Innenbereichs - dem Außenbereich zugewandt ist (regelmäßig die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage, in welcher die Abwassersammelleitung verlegt ist). Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige (abwasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Nutzung zu berücksichtigen, sofern diese Fläche dem Innenbereich angehört. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 5,0 m beginnt.

Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.

Bei in den Außenbereich hinausgehender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaut oder gewerblich (aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare) oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Weise genutzte Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 5,0 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - in Ansatz gebracht wird.

3. Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaut oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 5,00 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 12

Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

1. Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0,

b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,

c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5,

d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,75.

Bei jedem weiteren Vollgeschoss

erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

2. Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.

3. Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

4. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan



- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,
 d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
 e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
 f)) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5;
 g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25
 als Nutzungsfaktor.

5. Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosshöhen, Gebäudehöhen oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
 6. Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 14 entsprechend.

§ 13

Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 12 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 14 anzuwenden.

§ 14

Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

1. Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

2. Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe, geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

3. Die in § 12 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.

4. Bei Grundstücken, die

- a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,
 d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25 als Nutzungsfaktor.

§ 15

Nutzungsfaktor in Sonderfällen

1. Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).

2. Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 14 Abs. 1 bis 3.

3. Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 12 bis 14 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 2b) Satz 5 ermittelte Grundstücksfläche)

§ 16

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in abwasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 17

Entstehen der Beitragspflicht

2. Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.
 3. Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. Im Fall einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.

§ 18

Ablösung des Abwasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 19

Beitragspflichtige, öffentliche Last

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
 2. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
 3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
 4. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

§ 20

Vorausleistungen

1. Die Stadt kann, unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.
 2. Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

§ 21

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 22

Grundstücksanschlusskosten

1. Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

2. Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungs-pflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum.

4. Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Ent-richtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.

§ 23

Benutzungsgebühren

1. Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) bzw. Abholen (c, d) und Behandeln von

- a) Niederschlagswasser,
 b) Schmutzwasser,
 c) Schlamm aus Kleinkläranlagen,
 d) Abwasser aus Gruben.

2. Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird sowie der Aufwand für die Eigenkontrolle und die Überwachung der Zuleitungskanäle entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 46 Abs. 2 Nr. 3 HWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 [GVBl. I S. 35], zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2010 [GVBl. I S. 85]) erlassenen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 (GVBl. I S. 257), werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 24**Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser**

1. Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,67 € jährlich erhoben.

2. Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück - insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) - verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen

a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers

- als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,
- zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.

3. Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

§ 25**Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer**

1. Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.

2. Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, geeichten und mit der Leitung fest verbundenen Wasserzähler gemessen werden.

3. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

4. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Anforderung geeignete Unterlagen vorzulegen. Sofern ein Grundstückseigentümer innerhalb einer festgelegten Frist keine oder nur unzureichende Auskünfte erteilt, werden die Flächen an Hand des vorliegenden Grundstückskatasters der Stadt und unter Zuhilfenahme des letzten verfügbaren Luftbildes geschätzt.

§ 26**Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser**

1. Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,45 €.

2. Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,45 € bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB} + 0,5}{600}$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private, geeichte und mit der Leitung fest verbundene Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

§ 27**Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs**

1. Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die

a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.

2. Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.

Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten, geeichten und mit der Leitung fest verbundenen Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbarere Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

3. Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

4. Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Wassermenge durch einen privaten, geeichten und mit der Leitung fest verbundenen Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Wassermenge.

5. Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; die Einbaustelle ist mit der Stadt abzustimmen. Im Zweifel bestimmt die Stadt die Einbaustelle. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

6. Bei unerlaubtem Einleiten wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.

7. Werden Abwassermengen in die Abwasseranlage eingeleitet, die nicht aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen stammen und die nicht über einen privaten, geeichten und mit der Leitung fest verbundenen Wasserzähler gemessen werden, kann die Stadt einen durchschnittlichen Wasserverbrauch schätzen - der basierend auf den durchschnittlichen Trinkwassermengen der Stadt - auf 40 m³ pro Einwohner und Jahr festgelegt wird.

§ 28**Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben**

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

a) Schlamm aus Kleinkläranlagen 12,50 €
b) Abwasser aus Gruben 120,00 €

§ 29**Verwaltungsgebühr**

1. Für jedes Abrechnen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers der gemäß Antrag des Gebührenpflichtigen zur Messung von Wasser- oder Abwassermengen nach § 27 Abs. 2 und 4 abgerechnet wird ist eine Verwaltungsgebühr von 10,00 EUR zu zahlen.

2. Für jede gewünschte Zwischenrechnung einer gemeindlichen oder privaten Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 15,00 EUR zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 5,00 EUR.

3. Für die Schätzung von Wassermengen gemäß § 27 Abs. 7 ist eine Verwaltungsgebühr von 20,00 EUR zu zahlen.

§ 30**Entstehen und Fälligkeit der Gebühren, öffentliche Last**

1. Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht jährlich; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

2. Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung; sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

3. Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach § 23, 24, 26, 28 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 31

Vorauszahlungen

Die Stadt kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

§ 32

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

2. Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

§ 33

Abwälzung der Kleineinleiterabgabe

1. Die von der Stadt an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 8 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

2. § 30 Abs. 1 gilt entsprechend.

VI. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht, Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten

§ 34

Allgemeine Mitteilungspflichten

1. Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

2. Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.

3. Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Stadt oder den Beauftragten der Stadt alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Die Stadt kann verlangen, dass hierzu ein von ihr vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist; hierfür können Fristen gesetzt werden.

§ 35

Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messseinrichtungen, erforderlich ist.

§ 36

Haftung bei Entsorgungsstörungen

1. Die Stadt haftet für Schäden durch Betriebsstörungen an der Abwasseranlage, sofern bei Schäden an Körper und Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bei anderen Schäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

2. Für Schäden infolge unvermeidlicher Naturereignisse - wie Rückstau bei Hochwasser, überdurchschnittlichen Niederschlägen, Schneeschmelze - haftet die Stadt nicht und gewährt auch keine Minderungen der Gebühr.

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1) § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;

2) § 4 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;

3) § 4 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;

4) § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;

5) § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;

6) § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;

7) § 6 Abs. 3 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Stadt überlässt;

8) § 6 Abs. 4 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;

9) § 7 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;

10) § 7 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;

11) § 7 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;

12) § 7 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;

13) § 7 Abs. 6 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet;

14) § 8 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;

15) § 8 Abs. 7 das von der Stadt auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;

16) § 8 Abs. 8 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwert überschreitet;

17) § 9 Abs. 7 ein von der Stadt gefordertes Probenahmegerät oder selbstaufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereitem Zustand hält oder den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht;

18) § 25 Abs. 1 bis 4 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;

19) § 27 Abwassermengen einleitet, die nicht aus Anlagen nach (1) stammen, für die keine Genehmigung vorliegt und der den Anforderungen nach (2) bis (7) nicht nachkommt;

20) § 34 Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;

21) § 34 Abs. 3 die von der Stadt geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form oder wahrheitswidrig erteilt;

22) § 35 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 50.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 38

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entwässerungssatzung vom 5. Februar 2009, zuletzt geändert am 11. Dezember 2014 außer Kraft.

Riedstadt, den 14.12.2017

Der Magistrat der Stadt Riedstadt
 Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Anmeldeaufruf für Schulkindbetreuung

Unterschiedliche Ganztagsangebote an den Grundschulen Crumstadt, Wolfskehlen und Goddelau- Stadt ergänzt mit Horteinrichtungen in Erfelden und Leeheim

Innerhalb der Stadt Riedstadt gibt es in allen Stadtteilen Angebote zur Betreuung von Grundschulkindern bis 14.00 bzw. 17.00 Uhr. Ab sofort können Kinder zum 1. August 2018 direkt in den städtischen Kindertagesstätten für die Schulkindbetreuung angemeldet werden. Für die Anmeldung in der Schulkindbetreuung muss die Berufstätigkeit der Eltern durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden.

In **Erfelden** werden in der Kindertagesstätte „Thomas Mann-Platz“, Kühkopfstraße 4, Grundschulkindern von der 1. bis 3. Klasse aufgenommen. In **Leeheim** können Kinder aus der 1. bis 3. Klasse in der Schulkindbetreuung, An der Sporthalle 3, angemeldet werden. Grundsätzliche Informationen zu den Einrichtungen und dem Betreuungsangebot können in den Einrichtungen oder auf der städtischen Homepage ([www.riedstadt.de/Leben in Riedstadt / Kinder / Einrichtungen](http://www.riedstadt.de/Leben-in-Riedstadt-Kinder-Einrichtungen) stellen sich vor) abgefragt werden.

In **Goddelau** übernimmt ab 6. August 2018 die Georg-Büchner-Schule die pädagogische Ganztagsbetreuung für Kinder der 1. bis 3. Klasse. Nähere Informationen erhalten die Eltern im Sekretariat der Grundschule.

Das Mütter-Aktionszentrum in Stockstadt bietet Plätze für die zukünftigen Viertklässler an. Nähere Informationen dazu erhalten interessierte Eltern unter der Telefonnummer 06158/878680 und per E-Mail an info@m-a-z.org.

In **Wolfskehlen** und **Crumstadt** gibt es an den beiden Grundschulen die pädagogische Mittagsbetreuung mit unterschiedlichen Angeboten. Nähere Informationen sind im Sekretariat der Grundschulen erhältlich.

Darüber hinaus bietet die Stadt in **Wolfskehlen** für berufstätige Eltern von Montag bis Donnerstag eine Betreuungszeit bis 16.30 Uhr an. Anmeldungen erhalten sie bei Heidi Rinker (Tel. 181 411), Fachgruppe Kinder, Jugend und Soziales.

Anmeldeschluss für die Vergabe der Plätze ist Mittwoch, 31. Januar 2018. Anmeldungen, die später abgegeben werden, können nur nachrangig berücksichtigt werden. Die Eltern werden bis Ende März schriftlich über die Aufnahme informiert.



Stadt Riedstadt bietet im Sommer freie Betreuungsplätze für Grundschulkindern (Foto: Dieter Schütz / pixelio.de)

Freie Plätze in den Kindertagesstätten

Eltern können ab sofort ihre Kinder für verschiedene Betreuungsformen anmelden – Anmeldeschluss am 31. Januar 2018

Ab sofort nehmen die kommunalen und kirchlichen Kindertagesstätten in Riedstadt Neuanmeldungen für Kindergartenkinder entgegen, die im Zeitraum von August 2018 bis Juli 2019 ihr drittes Lebensjahr vollenden werden. Alle Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und deren Wohnsitz innerhalb Riedstadts ist, werden bei der Vergabe der Plätze berücksichtigt. Anmeldeschluss ist am **31. Januar 2018**. Die Eltern werden bis Ende März schriftlich von der Stadt oder von den Kirchengemeinden benachrichtigt. Spätere Anmeldungen werden nachrangig berücksichtigt.

Bei der Vergabe der Plätze entscheidet nicht die Reihenfolge der Anmeldungen, sondern die Kriterien Berufstätigkeit der Eltern und das Alter des Kindes. Bei der Anmeldung ist die Berufstätigkeit beider Eltern oder des allein erziehenden Elternteils mit Bescheinigungen der Arbeitgeber nachzuweisen. Grundsätzliche Informationen zu den Einrichtungen und dem Betreuungsangebot können in den Kindertagesstätten oder im Internet ([www.riedstadt.de / Leben in Riedstadt / Kinder / Einrichtungen](http://www.riedstadt.de/Leben-in-Riedstadt-Kinder-Einrichtungen) stellen sich vor) abgefragt werden. Die Stadt bittet die Eltern, ihre Kinder für den Kindergartenbereich direkt bei der jeweiligen Leiterin der Kindertagesstätte anzumelden. Eltern erhalten dort auch weitere Informationen und können zudem persönliche Eindrücke über die Einrichtung gewinnen.

Im Stadtteil **Goddelau** gibt es vier Kindertagesstätten mit verschiedenen Betreuungszeiten: Die Kindertagesstätte „Pffifikus“ im Hessenring hat geöffnet von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr und die Kindertagesstätte „Büchnerstraße“ von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr.

Die Kindertagesstätte „Kinderland“ in der Pestalozzistraße und „Am Park“ in der Parkstraße bieten unterschiedliche Betreuungsplätze von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Im Stadtteil **Crumstadt** können Eltern ihre Kinder entweder in der kommunalen Kindertagesstätte „Spatzennest“ in der Poppenheimer Straße oder in der evangelischen Kindertagesstätte „Sandbachfrösche“ am Roseneck anmelden. Beide Einrichtungen sind von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet und bieten Essens- und Ganztagsplätze an. In der evangelischen Kindertagesstätte stehen zusätzlich noch Regelplätze und in der kommunalen Einrichtung noch Halbtagsplätze zur Verfügung.

In der Kindertagesstätte „Thomas-Mann-Platz“ in **Erfelden** werden insbesondere für Kinder von berufstätigen Eltern Plätze mit einer maximalen Öffnungszeit von 7:00 bis 17:00 Uhr mit der Möglichkeit des Mittagessens angeboten. Zusätzlich stehen noch Halbtagsplätze zur Verfügung. Die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in der Wilhelm-Leuschner-Straße ist geöffnet von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr. Innerhalb dieser Öffnungszeit können die Eltern zwischen einem Halbtagsplatz bis 12:00 Uhr, einem Essensplatz bis 14:00 Uhr und einem Ganztagsplatz bis 16:30 Uhr wählen.

Die Kindertagesstätte „Feerwalu“ im Cambener Weg in **Leeheim** ist von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet und bietet neben Halbtagsplätzen auch Betreuungsplätze mit Mittagessen bis 14:00 Uhr bzw. 16:30 Uhr an. In der evangelischen Kindertagesstätte im Bensheimer Weg werden neben Essens- und Ganztagsplätzen für Kinder berufstätiger Eltern auch Regel- und Halbtagsplätze, sowie erweiterte Halbtagsplätze mit zwei Nachmittagen bereitgestellt. Die Öffnungszeit ist von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr.

Im Stadtteil **Wolfskehlen** stellt die evangelische Kindertagesstätte in der Ringstraße Betreuungsplätze von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr mit der Möglichkeit des Mittagessens zur Verfügung. Die kommunale Kindertagesstätte „Kinderinsel“ in der Albert-Schweitzer-Straße bietet innerhalb der Öffnungszeit von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr Halbtags-, Regel-, Essens- und Ganztagsplätze an.

Die Stadtverwaltung bittet die Eltern, sich für eine Einrichtung zu entscheiden und Doppelanmeldungen zu vermeiden. Bei Fragen stehen die Leitungen der einzelnen Einrichtungen gerne zur Verfügung.



Auf die Plätze, fertig los... Die Stadt ruft zur Anmeldung für Kindertagesstätten auf (Archivfoto)

Anmeldungen für die Kinderkrippen

In der Stadt Riedstadt gibt es derzeit in vier städtischen Kindertagesstätten Krippenplätze für Kinder von ein bis drei Jahren. Ab sofort können Kinder, die ab August 2018 einen Krippenplatz benötigen, bei Heidi Rinker in der Fachgruppe Kinder, Jugend und Soziales, Telefon 181-411 angemeldet werden. Anmeldeschluss für die Vergabe der Plätze ist am 31. Januar 2018.

Drei Krippengruppen sind in die bestehende Kindertagesstätte „Kinderinsel“ im Stadtteil **Wolfskehlen** integriert. Eltern können in dieser Einrichtung zwischen einer täglichen Betreuungszeit bis 14:00 Uhr oder auch bis 16:30 Uhr wählen.

Eine weitere Krippengruppe gibt es in der Kindertagesstätte „Kinderland“ und in der Kindertagesstätte „Am Park“ im Stadtteil **Goddelau**. Diese Einrichtungen bieten eine Öffnungszeit bis 17:00 Uhr.

Im Stadtteil **Leeheim** gibt es Krippenplätze in der Kindertagesstätte „Feerwalu“ mit einer Öffnungszeit bis 14:00 Uhr oder bis 16:30 Uhr. Für die Anmeldung in einer Kinderkrippe muss die Berufstätigkeit der Eltern durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden.

Weitere Krippenanmeldungen sind auch in der privaten Krippeneinrichtung „Das Nest“ in Crumstadt, Friedrich-Ebert-Straße 19, möglich. Nähere Informationen erhalten Eltern unter der Telefonnummer 06158 9161350.

Wer sich über die Möglichkeit der Kinderbetreuung durch Tagespflegepersonen informieren möchte, erhält über das Tagespflegebüro Süd im Rathaus Riedstadt weitere Auskunft. Ansprechpartnerin dort ist Dr. Anke Melchior, die unter der Telefonnummer 06158 184464 für eine Terminvereinbarung zu erreichen ist.



Demnächst werden Plätze frei in der U3-Betreuung (Foto: www.helenesouza.com/pixelio.de)

5. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. I S. 366) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2017 nachstehende 5. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

Artikel 1

§ 13 wird neu gefasst:

§ 13

Verpflegungsentgelt

(1) Das monatliche Verpflegungsentgelt in den Kindertagesstätten Büchnerstraße (Goddelau), Kinderland (Goddelau), Pffifikus (Goddelau), Am Park (Goddelau), Riedbahn (Goddelau), Spatzennest (Crumstadt), Thomas Mann Platz (Erfelden), Sonnenschein (Erfelden) und Kinderinsel (Wolfskehlen) beträgt Euro 65,00.

Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 52,00, bei drei festen Wochentagen Euro 39,00, bei zwei festen Wochentagen Euro 26,00 und bei einem festen Wochentag Euro 13,00.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird Euro 3,25 erhoben.

(2) Das monatliche Verpflegungsentgelt in der Kindertagesstätte Feerwalu (Leeheim) und in der Schulkinderbetreuung Leeheim beträgt Euro 55,00.

Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 44,00, bei drei festen Wochentagen Euro 33,00, bei zwei festen Wochentagen Euro 22,00 und bei einem festen Wochentag Euro 11,00.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird Euro 2,75 erhoben.

(3) Das Verpflegungsentgelt nach den Absätzen 1 und 2 reduziert sich für Kinder, die die Berechtigung des Riedstädter Stadtpasses erfüllen, auf 20 € im Monat bzw. auf einen Euro pro Tag, wenn nur an bestimmten Wochentagen eine Verpflegung erfolgt.

Dies gilt nicht, wenn Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung in Anspruch genommen werden können.

(4) Bei längerer Abwesenheit durch Krankheit oder in anderen Härtefällen (10 Tage und länger) kann auf Antrag eine Erstattung des Verpflegungsentgeltes erfolgen. Schließungszeiten sind ausgenommen.

(5) Kann ein Kind auf Grund einer Allergie oder Erkrankung, dauerhaft mit ärztlichem Attest, nicht das von der Einrichtung angebotene Mittagessen nutzen, ist kein Verpflegungsentgelt zu zahlen.

Artikel 2

Die 5. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 11.12.2014 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Riedstadt, den 14.12.2017

Der Magistrat der Stadt Riedstadt
gez. Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Nachruf

Die Stadt Riedstadt trauert um

Klaus Wißner

der am 11. Dezember 2017 im Alter von 86 Jahren verstorben ist.

Klaus Wißner war von 1. Januar 1968 bis zum 31. Dezember 1984 als ehrenamtlicher Beigeordneter Mitglied des Gemeindevorstandes von Goddelau, später Goddelau-Wolfskehlen (1973-1976) und schließlich ab 1. Januar 1977 von Riedstadt.

Für sein Engagement wurden ihm 1983 der Ehrenbrief der Gemeinde sowie die Ehrenplakette in Bronze (1984) und Silber (1985) überreicht. Außerdem wurde Klaus Wißner 1985 mit dem Ehrenbrief des Landes Hessen ausgezeichnet.

Klaus Wißner hat sich durch sein vorbildliches ehrenamtliches Wirken um das Allgemeinwohl verdient gemacht. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Riedstadt
Niels Quante
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
der Stadt Riedstadt
Marcus Kretschmann
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen sowie über die Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund des § 5 Abs. 2, 4, 5 und 6 und des § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (HAGTierGesG) sowie des § 8 Abs. 3 und 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (HAGTierNebG), jeweils in der Fassung vom 14. Dezember 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Hessischen Ausführungsgesetze zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zum Tiergesundheitsgesetz vom 24. März 2015, hat der Verwaltungsrat der Hessischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Für die Berechnung der Beiträge sowie der Vorauszahlung für Kostenteile zur Beseitigung von Falltieren ist maßgebend, wie viele Tiere am Tag der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 01.01.2018 bestimmt.

(3) Halter von Einhufern, Schafen, Schweinen, Ziegen, Bienen, Geflügel und Gehegewild, die diese Tiere im Lande Hessen halten, sind verpflichtet

a) der Tierseuchenkasse Name, Anschrift sowie die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere - nach Tierarten gegliedert - innerhalb von 2 Wochen nach dem Stichtag mitzuteilen. Die Meldung ist entweder auf dem von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogen oder per Internet unter www.hessischetierseuchenkasse.de vorzunehmen.

b) schriftlich oder online bei der Hessischen Tierseuchenkasse, Mainzer Str. 17, 65185 Wiesbaden oder unter www.hessischetierseuchenkasse.de ihre Tierhaltung anzuzeigen, wenn sie bis zum 10.01.2018 keinen Meldebogen erhalten haben,

(4) Viehhändler melden 4 v.H. der Anzahl der im Vorjahr umgesetzten Tiere als den für die Berechnung der Beiträge maßgebenden Tierbestand.

(5) Die Berechnung der Beiträge sowie der Vorauszahlung für Kostenteile zur Beseitigung von Falltieren erfolgt aufgrund der Angaben des Tierhalters.

Tierhalter ist diejenige Person, die ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, mithin also die tatsächliche Verfügungsgewalt über ein Tier hat.

(6) Liegt der Tierseuchenkasse bis zum **15.02.2018** keine Tierbestandsmeldung für das Beitragsjahr vor, so kann der Tierbestand des Vorjahres oder der jeweiligen Datenbank Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) für die Beitragsveranlagung zugrunde gelegt werden.

Die der Tierseuchenkasse durch Fristversäumnisse von Tierhaltern im Melde- und Erhebungsverfahren entstehenden Kosten werden dem Tierhalter auferlegt.

(7) Der Tierseuchenkasse ist weiterhin zum Zwecke der Veranlagung unverzüglich mitzuteilen, wenn nach dem Stichtag

- a) sich die Zahl der Tiere einer Tierart um mehr als 10 vom Hundert, mindestens jedoch 5 Tiere, erhöht,
- ein Tierbestand neu begründet wird oder
 - Tiere einer anderen Art in den Bestand aufgenommen werden.

Die Veranlagung aus der Nachmeldung erfolgt anteilmäßig ab dem Monat, in dem die Veränderung eintritt.

(8) Halter von Rindern melden ihre Rinder zum Stichtag sowie bei Bestandsveränderungen nicht. Die Bestandszahlen der rinderhaltenden Betriebe am Stichtag sowie die Bestandsveränderungen übernimmt die Tierseuchenkasse aus der Datenbank Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT)

(9) Für die in Hessen wohnhaften Mitglieder des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. (LHI) wird die Zahl der Bienenvölker durch den LHI erfasst und gemeldet.

(10) Wird die Haltung einer Tierart zwischen zwei Stichtagen auf Dauer (mindestens zwölf Monate) aufgegeben, so endet auf schriftlichen Antrag des Tierhalters die Beitragspflicht mit dem Ende des Monats, in dem der Antrag bei der Tierseuchenkasse eingeht. Der Antrag muss auch Angaben über den Verbleib der Tiere enthalten. Bei Beträgen unter 5 € oder wenn die Beiträge durch Leistungen aufgebraucht sind, unterbleibt eine anteilige Rückerstattung.

(11) Von der Erhebung von Beiträgen kann abgesehen werden, wenn die Tiere nur vorübergehend oder saisonal in Hessen gehalten werden und der Tierhalter nachweislich seiner Melde- und Beitragspflicht in einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des deutschen Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2018 nachgekommen ist. Tierhalter haben in diesem Fall für die Tiere, einschließlich deren Nachzucht, keinen Anspruch auf freiwillige Leistungen der Hessischen Tierseuchenkasse.

§ 2

(1) Die Tierseuchenkasenbeiträge sowie die Kostenanteile für die Beseitigung von Falltieren werden wie folgt festgesetzt:

1. Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere und Meulesel)		6. Bienen und Hummeln je Volk	ausgesetzt
a) Beitrag je Tier	0,65 €	7. Geflügel	
b) Kostenanteil je Tier	1,35 €	a) Beitrag je Bestand	7,00 €
2. Rinder (einschl. Bison, Wisent und Wasserbüffel)		b) Beitrag je Tier für	
a) Beitrag je Tier	4,50 €	7.1 Legehennen	0,04 €
b) Kostenanteil je Tier	1,50 €	7.2 Masthühner	0,015 €
3. Schafe		7.3 Puten	0,10 €
3.1. unter 9 Monate alt		7.4 Gänse	0,06 €
a) Beitrag je Tier	0,13 €	7.5 Enten je Tier	0,04 €
b) Kostenanteil je Tier	0,50 €	7.6 Laufvögel (Strauße, Emus u. Nandus)	0,18 €
3.2. über 9 Monate alt		7.7 Fasanen, Perl-/Rebhühner, Wacheltin, Tauben	0,03 €
a) Beitrag je Tier	0,28 €	8. Süßwasserfische	ausgesetzt
b) Kostenanteil je Tier	0,86 €	9. Gehegewild	
4. Schweine		9.1 unter 12 Monate alt	beitragsfrei
4.1 Ferkel (bis 30 kg Lebendgewicht)		a) Beitrag je Tier	
a) Beitrag je Tier	0,16 €	9.2 über 12 Monate alt	
b) Kostenanteil je Tier	0,36 €	a) Beitrag je Tier	1,00 €
4.2 Schweine		10. Mindestbeitrag je Bescheid	
a) Beitrag je Tier	0,34 €	für Tierhalter	5,00 €
b) Kostenanteil je Tier	0,71 €	für Viehhändler	50,00 €
5. Ziegen			
5.1. unter 9 Monate alt			
a) Beitrag je Tier	beitragsfrei		
b) Kostenanteil je Tier	0,00 €		
5.2. über 9 Monate alt			
a) Beitrag je Tier	1,22 €		
b) Kostenanteil je Tier	1,38 €		

(2) Gemäß § 5 Abs.4 HAGTierGesG wird für Bienen und Süßwasserfische die Erhebung von Beiträgen ausgesetzt.

(3) Die Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren wird zusammen mit den Beiträgen erhoben.

Eine Verrechnung erfolgt verusachergerecht mit den tatsächlich angefallenen Kostenanteilen bei den jeweiligen Tierhaltern im Wirtschaftsjahr mit der Beitragsforderung für das Jahr 2019. Sollte eine Verrechnung nicht möglich sein, erfolgt keine Nachforderung bzw. Rückvergütung - im Beitragsjahr - bei Beträgen unter 5 €.

(4) Für die Tierarten Ziegen (unter 9 Monate alt), Geflügel und Gehegewild wird keine Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren erhoben. Die angefallenen Kosten für die Beseitigung von Falltieren werden - nach Abschluss des Wirtschaftsjahres - mit den jeweiligen Verusachern - vollständig abgerechnet.

(5) Der Tierhalter ist an den Kosten der in Anspruch genommenen Leistungen der Tierkennzeichnung nach VO (EU) Nr. 702/2014 Artikel 14, Nr. 3a zu beteiligen. Den Eigenanteil des Tierhalters rechnet die Tierseuchenkasse einmal jährlich mit dem Tierhalter ab.

(6) Der Beitragssatz für Viehhändler beträgt 10 % des Beitragssatzes der jeweiligen Tierart.

§ 3

Für Tiere, die dem Bund oder einem Bundesland gehören sowie für Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist, werden keine Beiträge erhoben.

§ 4

Die Beiträge an die Tierseuchenkasse werden mit Zugang des Bescheides fällig. Die Zahlungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 5

(1) Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt, wenn schuldhaft fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden die nach § 1 vorgeschrieben sind, die Beitragspflicht nach § 2 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.

§ 18 Abs. 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 2013 (BGBl. Teil I, Nr. 25, S. 1324) bleiben hiervon unberührt. (2) Ein schuldhafter Verstoß gegen die Melde- und Beitragspflicht zur Tierseuchenkasse liegt auch dann vor, wenn Fehler bei der Meldung zum Stichtag nicht spätestens zwei Monate vor dem Schadensfall berichtet und die dann fälligen zusätzlichen Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung der entsprechenden Beitragsbescheide entrichtet worden sind.

(3) Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen des Tierhalters gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

(4) Für zusätzlich notwendigen Personal- und Sachaufwand durch schuldhaft nicht fristgerecht erfolgte Meldung des Tierbestands wird von dem jeweiligen Tierhalter eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

§ 6

Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Wiesbaden, den 23.10.2017

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Hessischen Tierseuchenkasse
Friedhelm Schneider

Stellenausschreibung

Die Stadt Riedstadt sucht **baldmöglich für den Einsatz im Ganztagsangebot** an der Grundschule in Crumstadt **eine pädagogische Fachkraft mit wöchentlich 15 Stunden**.

Die Arbeitszeit liegt nach Dienstplan in der Zeit von 11.00 – 15.00 Uhr.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Heidi Rinker (06158 181-411).

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 15. Januar 2018 an den

Magistrat der Stadt Riedstadt
- Fachgruppe Kinder, Jugend und Soziales -
Rathausplatz 1
64560 Riedstadt

Stellenausschreibung

Für unsere **Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt** suchen wir zum **baldigen Eintritt für den ambulanten Pflegebereich** Pflegefachkräfte und Pflegehelfer/innen (mit einjähriger Ausbildung) in Voll- oder Teilzeit

Wenn Sie:

- Spaß an Ihrem Beruf haben
- Gerne zusammen im Team arbeiten
- Qualität in der Pflege für wichtig halten
- Eine Fahrerlaubnis Klasse B haben

Wir bieten Ihnen

- Vergütung nach Tarifvertrag TVöD
- Regelmäßige Fortbildung

Bewerbungen mit aussagefähigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an:

Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt
Frau Andrea Deister
Wilhelm-Leuschner-Str.21
64560 Riedstadt
Telefon: 06158 2579
E-Mail: info@stiftung-riedstadt.de

Waldarbeiten im Crumstädter Wald

Durch umfangreiche Baumfällarbeiten wurden in den letzten Wochen die Hauptwege im Crumstädter Wald durch den Einsatz von Maschinen teilweise stark verschmutzt. Auf Grund der Wetterlage lässt sich dieses leider nicht immer vermeiden. Die Baumfällarbeiten sind noch nicht abgeschlossen und können wegen der derzeitigen Wetterlage auch nicht weiter ausgeführt werden. Deswegen werden die Wege auch erst nach Abschluss der Arbeiten wieder saniert oder in Ordnung gebracht.

Wir bitten alle Spaziergänger und Wanderer um Verständnis für diese leider unumgängliche Einschränkung.



Verschmutzte Waldwege durch nötige Baumfällarbeiten.

Aus der Polizeiarbeit

Aus der Polizeiarbeit

Riedstadt-Goddellau: 7-jähriges Mädchen an Fußgängerampel von Pkw erfasst

Ein 7-jähriges Mädchen überquerte am Freitagmorgen (22.12.) gegen 7.30 Uhr an einer Fußgängerampel in der Starkenburger Straße, nach derzeitigem Ermittlungsstand bei Grün, die Fahrbahn und wurde hierbei von einem 54 Jahre alten Pkw-Fahrer, der von der Bahnhofstraße nach links in die Starkenburger Straße abbog, erfasst. Das Kind zog sich bei dem Unfall schwere Verletzungen zu und wurde in ein Krankenhaus eingeliefert. Am Fahrzeug des 54-Jährigen entstand nur geringer Schaden.

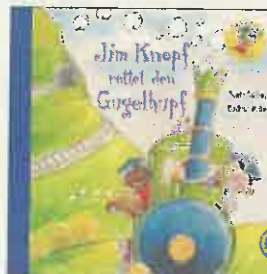
Riedstadt-Goddellau: Ampel mutwillig beschädigt-6000 Euro Schaden/Wer hat etwas bemerkt?

Die Ampel für Rechtsabbieger von Goddellau kommend in Fahrtrichtung Groß-Gerau, an der Kreuzung der Kreisstraße 156 und der Bundesstraße 44, wurde in der Zeit zwischen Silvester (31.12.) und Neujahr (01.01.) von Unbekannten mutwillig beschädigt. Die Täter schnitten den Mast der Lichtzeichenanlage vermutlich mit einer Flexmaschine oder einer Säge zunächst an. Ein Verkehrsteilnehmer beobachtete am Neujahrstag gegen 19.30 Uhr dann das Umfallen der Ampel und verständigte die Polizei. Den Schaden schätzen die Ordnungshüter auf zirka 6000 Euro. Die Beamten ermitteln nun wegen gemeinschädlicher Sachbeschädigung. Hinweise in diesem Zusammenhang werden erbeten an die Polizeistation Groß-Gerau unter der Telefonnummer 06152/175-0.

Riedstadt Panorama

„Jim Knopf rettet den Gugelhupf“

Am 16. Januar erste Vorlesestunde in der neuen Stadtbücherei Wolfskehlen



Die Städtische Bücherei in Riedstadt lädt am **Dienstag, 16. Januar 2018, um 15:00 Uhr** in der neuen Bücherei in Wolfskehlen, Gernsheimer Straße 9 (ehemalige Pizzeria), zur ersten Vorlesestunde des Jahres ein. Dabei dreht sich dieses Mal alles um Michael Endes Kinderbuchhelden Jim Knopf. Jim wünscht sich einen Gugelhupf. Einen Gugelhupf, wie ihn nur Frau Waas backen kann. Jim

hilft natürlich gerne beim Backen mit, beim Zutaten Abwiegen, beim Rühren und selbstverständlich auch beim Teig-Naschen. Aber als der Teig in den Ofen soll, funktioniert der Backofen nicht. Lukas der Lokomotivführer kommt vorbei und versucht zu helfen, aber dafür braucht er eine besondere Schraube, die er erst zurechtfeilen muss. Lukas feilt und feilt, aber die Schraube will einfach nicht passen und der Kuchen muss doch in den Ofen! Da hat Jim eine Idee – und die hat mit der Lokomotive Emma zu tun ... In der Vorlesestunde erfahren die kleinen Besucher, ob das mit dem Gugelhupf doch noch klappt. Dazu hat sich das Bücherei-Team auch wieder lustige Aktionen rund um das Bilderbuch ausgedacht. Zur Vorlesestunde sind Kinder ab vier Jahren willkommen, der Eintritt ist frei. Die Bücherei ist in der Zeit von 14:30 bis 18:00 Uhr geöffnet. Es besteht auch die Möglichkeit zur Ausleihe. Weitere Informationen gibt es bei Bücherleiterin Anja Stark unter der Rufnummer 06158 915513.

Winterbekleidung gesucht

Die Kleiderkammer des DRK Ortsverbands Riedstadt-Stockstadt sucht derzeit dringend nach Winterjacken für Männer, Frauen und Kinder in allen Größen. Außerdem werden Bettwäsche und Schneeanzüge zur Weitergabe an deutsche Bedürftige oder Flüchtlingsfamilien benötigt. Die Kleiderkammer in Riedstadt-Erfelden (Neugasse 36) hat generell jeden zweiten und vierten Donnerstag eines Monats von 11:00 Uhr bis 15:00 Uhr zur Ausgabe geöffnet. Kleiderspenden werden immer dienstags von 11:00 bis 15:00 Uhr persönlich angenommen oder können direkt in zwei Altkleidercontainer im Hof der alten Schule eingeworfen werden. Die Container werden regelmäßig geleert. Die Kleiderkammer ist wegen der Weihnachtsferien vom 22. Dezember 2017 bis 8. Januar 2018 geschlossen und erst damit ab 9. Januar wieder geöffnet.